



Gemeindeordnung (GO)

2012

Anhang 3

**Reglement über Abstimmungen
und Wahlen (RAW)**

vom 07.12.2012

inkl. Teilrevision vom 11.12.2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich	
	Geltungsbereich	Art. 1
2.	Verfahren an Gemeindeversammlungen	
2.1	Allgemeine Bestimmungen	
	Einberufung der Versammlung	Art. 2
	Traktanden	Art. 3
	Erheblicherklärung von Anträgen.....	Art. 4
	Nicht geregelte Verfahrensfragen; Rechtsfragen.....	Art. 5
	Rügepflicht	Art. 6
	Öffentlichkeit; Medien	Art. 7
	Versammlungsleitung.....	Art. 8
	Eröffnung.....	Art. 9
	Eintreten.....	Art. 10
	Beratung.....	Art. 11
	Ordnungsanträge.....	Art. 12
	Recht zur Schlussäußerung.....	Art. 13
	Schluss der Beratung.....	Art. 14
2.2.	Abstimmungsverfahren	
	Abstimmungsverfahren.....	Art. 15
	Beschlussfassung.....	Art. 16
	Verfahren.....	Art. 17
	Bereinigung der Anträge / Schlussabstimmung	Art. 18
	Protokollführungspflicht.....	Art. 19
	Inhalt	Art. 20
	Genehmigung; Öffentlichkeit	Art. 21
3.	Urnenabstimmungen und Urnenwahlen	
3.1	Allgemeine Bestimmungen	
	Anordnung und Veröffentlichung.....	Art. 22
	Stimm- und Wahlmaterial	
	a) Druck	Art. 23
	b) Zustellung.....	Art. 24
	Stimm- und Wahlausschuss	
	a) Zusammensetzung	Art. 25
	b) Aufgaben	Art. 26
	Stimmabgabe.....	Art. 27
	a) persönliche.....	Art. 28
	b) briefliche	Art. 29
	b1) Grundsatz.....	Art. 29
	b2) Vorgehen.....	Art. 30
	b3) Zustellung.....	Art. 31
	b4) Ungültigkeit der brieflichen Stimmabgabe	Art. 32
	b5) Behandlung der brieflich abgegebenen Stimmen.....	Art. 33
	Schluss der Stimmabgabe.....	Art. 34
	Ausmittlung, Gültigkeit des Urnengangs.....	Art. 35
	Gültigkeit der Stimmabgabe.....	Art. 36
	Protokoll.....	Art. 37
	Veröffentlichung.....	Art. 38
	Aufbewahrung des Stimm- und Wahlmaterials	Art. 39

3.2.	Urnenwahlen	
3.2.1.	Gemeinsame Bestimmungen	
	Wahlkreis.....	Art. 40
	Ausschreibung, Anmeldung.....	Art. 41
	Prüfung und Bereinigung der Wahlvorschläge.....	Art. 42
	Stille Wahl.....	Art. 43
	Verwandtschafts- oder andere Ausschlussgründe.....	Art. 44
	Stimmgleichheit.....	Art. 45
	Versand der Wahlzettel.....	Art. 46
	Wahlurkunde.....	Art. 47
3.2.2.	Urnenwahlen nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz)	
	Anwendungsbereich.....	Art. 48
	Anmeldung.....	Art. 49
	Listenverbindungen.....	Art. 50
	Bereinigung der Listen.....	Art. 51
	Veröffentlichung.....	Art. 52
	Wahlzettel.....	Art. 53
	Rechte der Wählenden.....	Art. 54
	Ermittlung des Wahlergebnisses.....	Art. 55
	Restmandate, Verteilung der Sitze.....	Art. 56
	Schutz der örtlichen Minderheiten.....	Art. 57
	Protokoll.....	Art. 58
	Nachrücken / Ergänzungswahlen.....	Art. 59
	Örtliche Vertretungsansprüche.....	Art. 60
3.2.3.	Urnenwahlen nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz)	
	Aufzählung.....	Art. 61
	Einreichung der Wahlvorschläge.....	Art. 62
	Streichung auf Wahlzetteln.....	Art. 63
	Erster Wahlgang.....	Art. 64
	Zweiter Wahlgang.....	Art. 65
	Ersatzwahlen.....	Art. 66
	Protokoll.....	Art. 67
3.3.	Urnenabstimmungen (Sachgeschäfte)	
	Einberufung.....	Art. 68
	Stimmmaterial.....	Art. 69
	Aktenauflage.....	Art. 70
	Gültige Stimmen.....	Art. 71
	Protokoll.....	Art. 72
	Veröffentlichung der Ergebnisse.....	Art. 73

REGLEMENT ÜBER ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

1. Geltungsbereich

Geltungsbereich

Art. 1¹ Das vorliegende Reglement findet Anwendung auf

- a das Verfahren an Gemeindeversammlungen;
- b die Urnenabstimmungen;
- c die Urnenwahlen.

2 1

2. Verfahren an Gemeindeversammlungen

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Einberufung der
Versammlung

Art. 2¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung insbesondere ein:

- a im ersten Halbjahr, namentlich um die Jahresrechnung zu beschliessen;²
- b im zweiten Halbjahr, namentlich um das Budget der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen;³
- c auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der Stimmberechtigten;
- d wenn es die Geschäfte erfordern.

² Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden der Gemeindeversammlung wenigstens 30 Tage vorher im amtlichen Anzeiger öffentlich bekannt.

³ Der Gemeinderat legt die Reglemente 30 Tage, die schriftliche Botschaft mit den Erläuterungen zu den traktandierten Geschäften und mit seinen Anträgen 20 Tage vor der Versammlung auf der Gemeindeverwaltung öffentlich auf.⁴

⁴ Die Gemeindeversammlungen sind so anzusetzen, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Traktanden

Art. 3¹ Die Gemeindeversammlung darf nur über gehörig traktandierete Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie beschliesst, ob nicht traktandierete Geschäfte für eine nächste Gemeindeversammlung traktandiert werden sollen (Art. 4).

Erheblicherklärung von
Anträgen

Art. 4¹ Unter dem Traktandum «Verschiedenes» kann eine stimmberechtigte Person beantragen, dass der Gemeinderat für eine nächste Gemeindeversammlung ein Geschäft traktandiert.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident unterbreitet den entsprechenden Antrag den anwesenden Stimmberechtigten.

Nicht geregelte
Verfahrensfragen; Rechts-
fragen

Art. 5¹ Über nicht geregelte Verfahrensfragen entscheidet die Versammlung.

² Über Rechtsfragen entscheidet die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber sowie den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern.

¹ aufgehoben am 11.12.2023

² Fassung vom 11.12.2023

³ Fassung vom 11.12.2023

⁴ Fassung vom 11.12.2023

Rügepflicht	<p>Art. 6 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person eine Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten unverzüglich darauf aufmerksam zu machen und den Mangel zu rügen.</p> <p>² Wer die sofortige Beanstandung von Zuständigkeits- und Verfahrensfehlern unterlässt, obwohl die rechtzeitige Rüge des Mangels nach den Umständen zumutbar gewesen ist, verliert das Beschwerderecht.</p>
Öffentlichkeit; Medien	<p>Art. 7 ¹ Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.</p> <p>² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. Vorbehalten bleiben Beschränkungen der Berichterstattung aufgrund der kantonalen Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und über den Datenschutz.</p> <p>³ Die Versammlung entscheidet über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen und deren Übertragung.</p> <p>⁴ Jede der anwesenden stimmberechtigten Personen kann verlangen, dass ihre Äusserungen nicht aufgezeichnet und nicht übertragen werden.</p>
Versammlungsleitung	<p>Art. 8 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung.</p> <p>² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident</p> <ul style="list-style-type: none"> a eröffnet die Versammlung, b fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, c sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, d veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen oder Stimmzähler, e lässt die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten feststellen, f gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern, g macht die Anwesenden auf die Rügepflicht (Art. 6) aufmerksam.
Eröffnung	<p>Art. 9 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident eröffnet die Versammlung (Art. 8) und</p> <ul style="list-style-type: none"> a erteilt das Wort, b klärt bei unklaren Äusserungen ab, ob die stimmberechtigte Person einen Antrag stellt, c entzieht nach zweimaliger erfolgloser Ermahnung das Wort, wenn sich eine Person weit-schweifig oder unsachlich äussert. <p>² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann die Verhandlungen bei ernstlichen Störungen unterbrechen oder die Versammlung aufheben, wenn eine reibungslose Abwicklung auch nach der Unterbrechung nicht möglich ist.</p>
Eintreten	<p>Art. 10 ¹ Die Gemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein.</p> <p>² Beschliesst sie nicht anders, behandelt sie die Geschäfte in der Reihenfolge gemäss Traktandenliste.</p>
Beratung	<p>Art. 11 ¹ Die Stimmberechtigten können sich zu den Geschäften äussern und Anträge stellen. Die Anträge werden der Reihe nach im Protokoll festgehalten.</p> <p>² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann mit Zustimmung der Versammlung die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p>

Ordnungsanträge **Art. 12** ¹ Jede stimmberechtigte Person kann Ordnungsanträge stellen und damit insbesondere beantragen,
a die Beratung zu schliessen,
b ein Geschäft auf eine nächste Versammlung zu verschieben,
c die Behandlung eines Geschäftes vorzuziehen,
d die Versammlung zu unterbrechen,
e die Versammlung abzubrechen.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident lässt sofort über den Ordnungsantrag abstimmen.

Recht zur Schluss-
äusserung **Art. 13** Stimmt die Versammlung einem Antrag auf Schluss der Beratung zu, dürfen sich zum Geschäft einzig noch äussern:
a die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
b die Referentinnen oder Referenten der vorberatenden Behörden,
c bei Initiativen die Initiantinnen oder Initianten.

Schluss der Beratung **Art. 14** Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident erklärt die Beratung als geschlossen, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird.

2.2. Abstimmungsverfahren

Abstimmungsverfahren **Art. 15** Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

Beschlussfassung **Art. 16** ¹ Die Gemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

² Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

³ Die Gemeindeversammlung stimmt offen ab, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

⁴ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Verfahren **Art. 17** Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident
a kann die Versammlung unterbrechen, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
b erklärt rechtswidrige oder vom Traktandum nicht erfasste Anträge für ungültig;
c lässt zunächst über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
d fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gegenseitig ausschliessen und lässt für jede Gruppe den obsiegenden Antrag ermitteln;
e stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: «Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?»

Bereinigung der Anträge **Art. 18** ¹ Bei zwei Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen, obsiegt derjenige, auf den mehr Stimmen entfallen.

² Bei Vorliegen von drei oder mehr Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen oder die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident so lange zwei Anträge einander gegenüber und lässt darüber abstimmen, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten, sodann den Sieger dem drittletzten gegenüber usw.

⁴ Der am Schluss obsiegende Antrag wird schliesslich dem Antrag des Gemeinderates oder gegebenenfalls der Initiative gegenüber gestellt.

Schlussabstimmung ⁵ Nach der Bereinigung der Anträge ist in allen Fällen eine Schlussabstimmung vorzunehmen.

2.3. Protokoll

Protokollführungspflicht **Art. 19** ¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt für die Protokollierung der Verhandlungen an der Gemeindeversammlung.

Inhalt

Art. 20 Das Protokoll der Gemeindeversammlung enthält:

- a den Ort, das Datum und die Dauer der Gemeindeversammlung;
- b die Namen der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten und der protokollführenden Person;
- c die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten;
- d die Reihenfolge der Traktanden;
- e die Anträge;
- f das angewandte Abstimmungsverfahren;
- g die Beschlüsse;
- h die allfälligen Rügen gemäss Artikel 6;
- i die Zusammenfassung der Beratungen;
- j die Unterschriften der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten sowie der protokollführenden Person.

Genehmigung;
Öffentlichkeit

Art. 21 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll spätestens 10 Tage nach der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.⁵

² Gegen das Protokoll kann während 30 Tagen seit der Gemeindeversammlung schriftlich und begründet Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

³ Wird keine Einsprache erhoben oder kann eine Einsprache während der Auflagefrist bereinigt werden, genehmigt der Gemeinderat das Protokoll an seiner nächsten Sitzung.

⁴ Können allfällige Einsprachen nicht bereinigt werden, unterbreitet der Gemeinderat das Protokoll den Stimmberechtigten an der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung.

⁵ Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist öffentlich.

3. Urnenabstimmungen und Urnenwahlen

3.1. Allgemeine Bestimmungen

Anordnung und
Veröffentlichung

Art. 22 ¹ Der Gemeinderat legt den Zeitpunkt der Urnenabstimmungen und -wahlen fest.

² Er setzt den Zeitpunkt des Urnengangs möglichst auf ein Datum einer eidgenössischen oder kantonalen Abstimmung an.

³ Die Anordnung des Urnengangs ist in zwei aufeinander folgenden Ausgaben des amtlichen Anzeigers zu veröffentlichen.

Stimm- und Wahl-
material
a) Druck

Art. 23 Der Gemeinderat ordnet den Druck der amtlichen Stimm- und Wahlzettel an.

⁵ Fassung vom 11.12.2023

b) Zustellung	<p>Art. 24 ¹ Den Stimmberechtigten ist mindestens 3 Wochen vor dem Urnengang das Stimmmaterial und mindestens 10 Tage vor dem Urnengang das Wahlmaterial zuzustellen.</p> <p>² Im Stimmregister eingetragene Stimmberechtigte, die keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können von der Stimmregisterführerin oder dem Stimmregisterführer spätestens am Vortag der Urnenöffnung bis Büroschluss ein Doppel verlangen, das als solches zu kennzeichnen und zu registrieren ist.</p>
Stimm- und Wahlausschuss a) Zusammensetzung	<p>Art. 25 ¹ Der Stimm- und Wahlausschuss wird vom Gemeinderat gewählt (nachfolgend Ausschuss genannt):⁶</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Präsidentin oder einen Präsidenten und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter; • eine Sekretärin oder einen Sekretär und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter; • die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder. <p>² Der Präsident oder die Präsidentin und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden nach den Bestimmungen zu Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung gemäss Gemeindeordnung Art. 10 und Art. 11 gewählt.⁷</p> <p>³ Kandidierende bei Wahlen und Mitglieder von Initiativkomitees sind bei der Wahl bzw. bei der Abstimmung über die betreffende Initiative von der Mitarbeit im Ausschuss ausgeschlossen.⁸</p> <p>⁴ Eine Stimmberechtigte oder ein Stimmberechtigter, die oder der es ohne genügenden Entschuldigungsgrund unterlässt, als Mitglied des Ausschusses zu amten, wird vom Gemeinderat für jeden Weigerungs- oder Unterlassungsfall mit Busse bis CHF 1'000.00 bestraft.⁹</p>
b) Aufgaben	<p>Art. 26 Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, ergeben sich die Aufgaben aus dem Gesetz und der Verordnung über die politischen Rechte.</p>
Stimmabgabe	<p>Art. 27 ¹ Die Stimmabgabe geschieht durch Teilnahme an einer behördlich angeordneten Urnenabstimmung oder -wahl gemäss den nachstehenden Bestimmungen dieses Reglements.</p> <p>² Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme persönlich an der Urne oder brieflich ab.</p>
a) persönliche	<p>Art. 28 ¹ Der Gemeinderat bestimmt die Stimmlokale und legt die Öffnungszeiten fest. Art. 50 und Art. 51 des Gesetzes über die politischen Rechte bleiben vorbehalten.¹⁰</p> <p>² Nach Abgabe der Ausweiskarte im Stimmlokal lässt die oder der Stimmberechtigte den ausgefüllten Stimm- oder Wahlzettel von einem Mitglied des Ausschusses auf der Rückseite abstempeln und legt ihn persönlich in die Urne.</p> <p>³ Erscheint die oder der Stimmberechtigte im Stimmlokal ohne Stimm- oder Wahlzettel, so hat ihr oder ihm der Ausschuss die notwendigen Unterlagen auszuhändigen.</p>
b) briefliche b1) Grundsatz	<p>Art. 29 ¹ Wer brieflich stimmt, kann seine Stimme von einem beliebigen Ort im In- oder Ausland aus absenden oder sie bei der Gemeindeverwaltung abgeben.</p> <p>² Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Abstimmungs- oder Wahlunterlagen zulässig.</p>

⁶ Fassung vom 11.12.2023

⁷ Fassung vom 11.12.2023

⁸ Fassung vom 11.12.2023

⁹ Fassung vom 11.12.2023

¹⁰ Fassung vom 11.12.2023

³ Für die briefliche Stimmabgabe stellt die Gemeindeverwaltung allen Stimmberechtigten ein speziell für diesen Zweck vorgesehenes Antwortcouvert zur Verfügung, welches die Angaben in Art. 3 der Verordnung über die politischen Rechte enthält.¹¹

b2) Vorgehen

Art. 30¹ Wer brieflich stimmen will, legt die Stimm- oder Wahlzettel in das Antwortcouvert und klebt dieses zu. Das Antwortcouvert darf keine Kennzeichen tragen.

² Die Stimmberechtigten setzen ihre Unterschrift und, falls ein Vordruck fehlt, Postleitzahl und Ort der Gemeindeverwaltung auf die Ausweiskarte und stecken diese in die Sichttasche.

b3) Zustellung

Art. 31¹ Wird die Stimme der Post übergeben, muss sie spätestens am Samstag vor dem Urnengang bei der Gemeinde eintreffen.¹²

² Das Antwortcouvert kann bis spätestens Freitag vor dem Urnengang bei der Gemeindeverwaltung am Schalter abgegeben oder in den von der Gemeindeverwaltung bezeichneten Briefkästen gelegt werden.¹³

³ ¹⁴

b4) Ungültigkeit der brieflichen Stimmabgabe

Art. 32¹ Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn

- a ein anderes als das Antwortcouvert benützt wird;
- b die eigenhändige Unterschrift der stimmberechtigten Person auf der Ausweiskarte fehlt;
- c das Antwortcouvert verspätet eintrifft;
- d das Antwortcouvert für die nämliche Abstimmung oder Wahl zwei oder mehr voneinander abweichende Stimm- oder Wahlzettel enthält.

² Enthält das Antwortcouvert für die nämliche Abstimmung oder Wahl mehrere gleichlautende Stimm- oder Wahlzettel, so wird nur einer abgestempelt und in die Ausmittlung des Ergebnisses einbezogen.

³ Verspätet eingelangte Antwortcouverts dürfen nicht in die Ausmittlung einbezogen werden; sie sind ungeöffnet bis zur rechtskräftigen Erledigung allfälliger Beschwerden aufzubewahren.

⁴ Die in Art. 22 des Gesetzes über die politischen Rechte genannten Ungültigkeitsgründe bleiben vorbehalten.

b5) Behandlung der brieflich abgegebenen Stimmen

Art. 33¹ Die eingelangten Antwortcouverts werden rechtzeitig dem Ausschuss übergeben.

² Eine Gruppe des Stimmausschusses entfernt die Ausweiskarten von den Antwortcouverts und prüft, ob die Ausweiskarten die eigenhändigen Unterschriften enthalten.

³ Die gültigen Ausweiskarten werden zu den übrigen abgegebenen Ausweiskarten gelegt. Das Antwortcouvert wird einem Mitglied des Ausschusses übergeben. Dieses öffnet es, lässt die darin enthaltenen Stimm- oder Wahlzettel lochen.¹⁵

Schluss der Stimmabgabe

Art. 34 Nach Schliessen des Stimmlokals sind die Stimm- und Wahlzettel ungezählt zur Ermittlung des Ergebnisses dem Ausschuss zu übergeben.¹⁶

¹¹ Fassung vom 11.12.2023

¹² Fassung vom 11.12.2023

¹³ Fassung vom 11.12.2023

¹⁴ aufgehoben am 11.12.2023

¹⁵ Fassung vom 11.12.2023

¹⁶ Fassung vom 11.12.2023

Ausmittlung, Gültigkeit des Urnengangs	Art. 35 Zunächst zählt der Ausschuss die eingegangenen Ausweiskarten und dann die eingelegten gestempelten und gelochten Stimm- und Wahlzettel. Nicht gestempelte oder gelochte Zettel fallen ausser Betracht, sind aber im Protokoll zu erwähnen. Übersteigt die Zahl der gestempelten Stimm- und Wahlzettel diejenige der eingegangenen Ausweiskarten, so ist der Urnengang ungültig. Davon ist dem Gemeinderat zur Anordnung des neuen Urnenganges sofort Kenntnis zu geben.
Gültigkeit der Stimmabgabe	<p>Art. 36¹ Jede Stimmabgabe ist gültig, wenn aus ihr der freie Wille des Stimmberechtigten deutlich hervorgeht und wenn der Zettel den geltenden Vorschriften entspricht.</p> <p>² Alle andern Zettel sind ungültig, insbesondere wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a unanständige oder ehrverletzende Bemerkungen enthalten oder mit einem Kennzeichen versehen sind; b sich von den amtlichen Wahlzetteln in einer Weise unterscheiden, durch die das Wahlgeheimnis verletzt wird; c ganz oder teilweise mit der Schreibmaschine ausgefüllt oder abgeändert worden sind; d durch ein Vervielfältigungsverfahren verändert worden sind.
Protokoll	Art. 37 Über jede Abstimmung oder Wahl führt der Ausschuss ein Protokoll. Dieses ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär zu unterzeichnen und unverzüglich der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber zuzustellen. ¹⁷
Veröffentlichung	Art. 38 Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat die Ergebnisse jeder kommunalen Urnenabstimmung oder -wahl in der nächsten Ausgabe des Amtsanzeigers zu veröffentlichen.
Aufbewahrung des Stimm- und Wahlmaterials	Art. 39 Die versiegelten Ausweiskarten sowie die Stimm- und Wahlzettel werden bis nach Ablauf der gesetzlichen Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden auf der Gemeindeschreiberei aufbewahrt und nachher vernichtet.
	3.2. Urnenwahlen
	3.2.1. Gemeinsame Bestimmungen
Wahlkreis	Art. 40 Die Einwohnergemeinde Frutigen bildet einen Wahlkreis.
Ausschreibung Anmeldung	<p>Art. 41¹ Der Gemeinderat hat vor den Wahlen die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge festzusetzen und im amtlichen Anzeiger zu publizieren. Die Einreichungsfrist soll mindestens vier Wochen ab Publikation im amtlichen Anzeiger betragen.</p> <p>² Die Wahlvorschläge sind von mindestens zehn in der Gemeinde stimmberechtigten Personen handschriftlich zu unterschreiben und der Gemeindeschreiberei innert der vom Gemeinderat festgesetzten Frist einzureichen. Aus den Wahlvorschlägen muss hervorgehen, für welche der in Art. 48 und 61 zu wählenden Behörde oder Stelle sie gelten. Sie müssen Familienname, Vorname, Geburtsjahr und Wohnadresse sowohl des oder der Vorgeschlagenen wie auch der Unterzeichnenden enthalten.</p> <p>³ Die oder der Erstunterzeichnende, im Verhinderungsfall die oder der Zweitunterzeichnende, gilt als Vertretung der Unterzeichnenden.</p> <p>⁴ Als rechtzeitig eingelangt gelten die Wahlvorschläge, die spätestens bis zum letzten Tag der Frist zur ordentlichen Büro(öffnungs)zeit auf der Gemeindeschreiberei eingereicht werden. Bei Übermittlung durch die Post muss die Sendung den Poststempel des letzten oder eines früheren Tages der Frist tragen.</p>

¹⁷ Fassung vom 11.12.2023

Prüfung und Bereinigung
der Wahlvorschläge

Art. 42¹ Der Gemeinderat prüft innert sieben Tagen nach Ablauf der Anmeldefrist die Wahlvorschläge auf allfällige Mängel und auf die Wahlfähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber. Er weist Vorschläge für Kandidatinnen und Kandidaten, die er als nicht wahlfähig befundet sowie zu spät eingereichte Wahlvorschläge zurück. Der Rückweisungsentscheid ist der Vertretung der Unterzeichnenden innert 3 Tagen schriftlich zu eröffnen.

² Ersatzvorschläge für Bewerberinnen und Bewerber, die als nicht wahlfähig befunden werden oder aus einem anderen triftigen Grund ausfallen, können von der Vertretung der Unterzeichner und neun weiteren in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten, wovon mindestens sechs zu den bisherigen Unterzeichnenden des Wahlvorschlages gehören müssen, der Gemeindegemeinschaft innert der Frist von 8 Tagen eingereicht werden. Das gleiche Vorgehen gilt für die Bereinigung bemängelter Wahlvorschläge, wobei jedoch - wenn die Bereinigung keine Kandidatinnen und Kandidaten betrifft - die Unterschrift der Vertretung der Unterzeichnenden genügt.

³ Nach dem 20. Tage vor dem 1. Wahltag dürfen keine Wahlvorschläge mehr bereinigt, beziehungsweise von der Gemeindegemeinschaft entgegengenommen werden.

⁴ Die Vertretung der Unterzeichnenden oder die oder der Vorgeschlagene können bis 20 Tage vor dem 1. Wahltag (1. oder 2. Wahlgang) einen gültigen Vorschlag gemeinsam oder einzeln zurückziehen, indem sie der Gemeindegemeinschaft eine schriftliche Erklärung abgeben. Wird vor dem 2. Wahlgang die zweitbeste Bewerberin oder der zweit-beste Bewerber zurückgezogen, so bleibt die drittbeste Bewerberin oder der drittbeste Bewerber in der Wahl.

⁵ Bleiben mehr wahlfähige Bewerberinnen und Bewerber angemeldet als Sitze zu vergeben sind, so findet eine Urnenwahl statt. Der Gemeinderat veröffentlicht die bereinigten Wahlvorschläge (ohne die Namen und Angaben der Unterzeichnenden) in der Reihenfolge ihres Einganges spätestens mit der Anordnung der Urnenwahl 10 Tage vor dem 1. Wahltag.

Stille Wahl

Art. 43¹ Werden oder bleiben für eine Urnenwahl (Majorz oder Proporz) nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber angemeldet, als Personen zu wählen sind, so erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen ohne Wahlverhandlung als gewählt und veröffentlicht dies im amtlichen Anzeiger.

² Diese Bestimmung gilt beim Majorzverfahren auch für einen zweiten Wahlgang.

Verwandschafts- oder
andere Ausschluss-
gründe

Art. 44¹ Schliessen sich gleichzeitig Gewählte wegen Verwandtschaft oder aus anderen Gründen gegenseitig aus, oder erreicht im Majorzverfahren eine grössere Zahl von Wahlbewerbern das absolute Mehr, als Sitze zu bestellen sind, so gelten, wenn kein freiwilliger Verzicht erfolgt, diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

² Schliessen sich eine im Amt befindliche und eine in einem späteren Wahlgang gewählte Person gegenseitig aus, so ist, wenn kein freiwilliger Verzicht vorliegt, die später erfolgte Wahl ungültig.

Stimmgleichheit

Art. 45 Bei Stimmgleichheit lässt die Präsidentin oder der Präsident des Ausschusses das Los entscheiden. Die Losziehung erfolgt sogleich nach der Ausmittlung des Wahlergebnisses in Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern des Ausschusses.

Versand der Wahlzettel

Art. 46 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass bei Urnenwahlen die Stimmberechtigten spätestens zehn Tage vor dem Urnengang im Besitz der Wahlunterlagen sind.

Wahlurkunde

Art. 47 Die Gewählten erhalten nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist eine Wahlurkunde, welche durch die Gemeinderatspräsidentin oder den Gemeinderatspräsidenten und die Gemeindegemeinschaftsleiterin oder den Gemeindegemeinschaftsleiter unterzeichnet ist.

3.2.2. Urnenwahlen nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz)

Anwendungsbereich	Art. 48 ¹ Die Urnengemeinde wählt nach dem Verhältniswahlverfahren die acht Mitglieder des Gemeinderates.
Anmeldung	Art. 49 ¹ Jede Partei oder Gruppe von mindestens 10 in der Gemeinde stimmberechtigten Personen kann Wahlvorschläge (Listen) einreichen. ² Die Wahlvorschläge (Listen) dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu vergeben sind. Der einzelne Name darf nicht mehr als zweimal auf den Wahlvorschlag gesetzt werden. Ein und derselbe Kandidat darf nur auf einer Liste vorgeschlagen werden. Der Wahlvorschlag (Liste) muss am Kopf zur Unterscheidung von anderen Vorschlägen eine seine Herkunft angegebende Bezeichnung tragen.
Listenverbindungen	Art. 50 ¹ Mehreren Wahlvorschlägen kann bis spätestens am 20. Tage vor dem 1. Wahltag die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden beigefügt werden, dass die Vorschläge miteinander verbunden seien (Listenverbindung). Eine Gruppe miteinander verbundener Vorschläge gilt gegenüber anderen Vorschlägen als ein einziger Vorschlag. Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses wird für die verbundenen Vorschläge die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Stimmen festgestellt, und diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Mandate vorerst als ein einziger Wahlvorschlag behandelt. Hierauf wird die Gesamtzahl der auf die Gruppe gefallenen Mandate nach den Vorschriften der Art. 55, 56 und 57 auf die einzelnen Vorschläge verteilt. ² Innerhalb einer Listenverbindung sind auch Unterlistenverbindungen zulässig.
Bereinigung der Listen	Art. 51 Steht eine Kandidatin oder ein Kandidat auf mehreren Listen, so ist sie oder er vom Gemeinderat unter Fristansetzung zu veranlassen, sich für eine Liste zu erklären. Gibt die Kandidatin oder der Kandidat keine Erklärung ab, so ist sie oder er auf allen Listen zu streichen. Im Übrigen wird auf Art. 42 verwiesen.
Veröffentlichung	Art. 52 Nebst der Veröffentlichung der definitiv bereinigten Wahlvorschläge (Listen) gemäss Art. 42 Abs. 5 publiziert der Gemeinderat auch die Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen. Ferner veranlasst er, dass die Listen während der Wahlverhandlung bei den Urnen zu jedermanns Einsicht aufliegen.
Wahlzettel	Art. 53 ¹ Bei Wahlen darf an Stelle des amtlichen ein ausseramtlicher Wahlzettel verwendet werden, der die deutliche Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl trägt und sich zur Wahrung des Wahlheimnisses äusserlich in keiner Weise vom amtlichen unterscheidet. ² Der amtliche Wahlzettel enthält die deutliche Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl sowie eine leere Linie für die Bezeichnung der Liste und so viele leere Linien, als Sitze zu besetzen sind. ³ Die ausseramtlichen Wahlzettel müssen als solche bezeichnet sein und die deutliche Bezeichnung der Partei oder Gruppe usw. tragen, von der sie ausgegeben worden sind. Tragen sie nicht sovielen Kandidatennamen, wie Sitze zu besetzen sind, so sind die fehlenden Linien zu markieren.
Rechte der Wählenden	Art. 54 ¹ Die Wählenden sind berechtigt: <i>a</i> sovielen Kandidatenstimmen abzugeben, als Mitglieder zu wählen sind; <i>b</i> der gleichen Kandidatin oder dem Kandidaten ein- oder zweimal (kumulieren) zu stimmen; <i>c</i> Kandidatinnen und Kandidaten aus anderen Listen auf die eigene Liste zu setzen (panaschieren); <i>d</i> auf dem Wahlzettel handschriftlich Streichungen, Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen.

² Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Namen als Personen zu wählen sind, so gelten die leeren Linien als Zusatzstimmen für diejenige Liste, deren Bezeichnung der Wahlzettel trägt. Fehlt eine Bezeichnung der Liste, ist sie gestrichen oder trägt der Wahlzettel mehrere, so zählen die leeren Linien nicht. Als vorhanden ist eine Listenbezeichnung auch dann zu betrachten, wenn ein Wahlzettel eine Bezeichnung trägt, die zwar mit keiner der amtlichen Bezeichnungen wörtlich übereinstimmt, jedoch keinen Zweifel darüber offen lässt, dass sie ihrem Inhalte nach mit einer solchen Listenbezeichnung gleichbedeutend ist.

³ Namen, welche auf keinem der gültigen Wahlvorschläge (Listen) stehen, fallen ausser Betracht; die auf sie gefallen Stimmen werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt.

⁴ Wahlzettel, die wohl eine Listenbezeichnung, aber keinen gültigen Kandidatennamen enthalten, werden nicht gezählt.

⁵ Die Verwendung von Wiederholungszeichen und von Ausdrücken, die eine Wiederholung andeuten (z.B. Gänsefüsschen, dito, idem und dergleichen), zum Zwecke der doppelten Nennung einer Kandidatin oder eines Kandidaten, ist unstatthaft. Solche Linien werden, wie in Abs. 3 beschrieben, behandelt.

⁶ Stehen auf einem Wahlzettel mehr Namen als Mitglieder zu wählen sind, so werden vom Ende des Wahlzettels an vorerst die überzähligen gedruckten Namen und dann in der gleichen Reihenfolge die überzähligen handschriftlichen Namen gestrichen. Siehe auch Abs. 1, lit. b.

⁷ Mechanisch vervielfältigte Wahlzettel mit Namen von Kandidatinnen und Kandidaten aus verschiedenen Listen sind ungültig. Im übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 36.

Ermittlung des Wahlergebnisses

Art. 55¹ Nach Schluss des vom Ausschuss als gültig erklärten Wahlgangs stellt dieser zunächst fest:

- a Die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen);
- b Die Zahl der Zusatzstimmen, welche jede Liste erhalten hat;
- c Die Gesamtzahlen der Kandidaten- und Zusatzstimmen, welche auf jede Liste und Listenverbindungen gefallen sind (Parteistimmen);
- d Die Gesamtsumme aller Parteistimmenzahlen.

² Die Gesamtsumme aller Parteistimmenzahlen wird hierauf durch die um eins vermehrte Zahl der zu wählenden Mitglieder geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem so erhaltenen Quotienten heisst die Wahlzahl.

³ Sodann wird die Gesamtzahl der Parteistimmen jeder Liste durch die Wahlzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wie viele Mandate jeder Liste zufallen. Bei dieser Berechnung werden Bruchzahlen nicht in Betracht gezogen.

⁴ Vereinigt eine Liste weniger Parteistimmen auf sich, als die Wahlzahl beträgt, so zählen diese als Reststimmen (Verfahren gemäss Art. 56 Abs. 1).

Restmandate
Verteilung der Sitze

Art. 56¹ Werden durch diese Verteilung nicht alle Sitze vergeben, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Vertreter geteilt und der erste noch zu vergebende Sitz derjenigen Liste zugewiesen, die bei dieser Teilung den grössten Quotienten erreicht. Dieses Verfahren wird wiederholt, solange noch weitere Sitze zu vergeben sind. Ergibt die Teilung zwei oder mehr gleiche Quotienten, so erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der Teilung mit der Wahlzahl den grösseren Rest aufweist. Sind auch diese Reste gleich, so entscheidet das Los.

² Übersteigt die Summe der den verschiedenen Listen zugeteilten Mandate die Anzahl der zu besetzenden Sitze, so verliert diejenige Liste, welche den kleinsten Stimmenrest aufweist, ein Mandat. Bei Gleichheit entscheidet das Los.

³ Von jeder Liste sind nach Massgabe der ihr zukommenden Sitze die Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge der erzielten Stimmen (vergl. Art. 59 Abs. 2).

⁴ Enthält eine Liste weniger Kandidatinnen und Kandidaten, als ihr Mandate zufallen, findet das Verfahren gemäss Art. 59 Abs. 2 analoge Anwendung.

Schutz der örtlichen Minderheiten

Art. 57¹ Erhält eine der in Art. 60 genannten Wahlzonen bei der Ausmittlung ihre zwei garantierten Vertreter nicht, so gelten diejenigen Kandidatinnen oder Kandidaten aus dieser Zone als gewählt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Sie werden ihrer Partei, Gruppe usw. auf die Gesamtzahl ihrer ausgemittelten Mandate angerechnet.

² Falls diese Partei, Gruppe usw. keine Mandate erzielt, so gehen der oder die vakant gebliebenen garantierten Sitze an jene Parteien oder Gruppen über, deren in der betreffenden Wahlzone wohnende Kandidatinnen oder Kandidaten das nächstbeste Resultat erreicht haben. Diese Sitze werden der betreffenden Partei, Gruppe usw. angerechnet.

Protokoll

Art. 58 Bei Proporzahlen hat das Protokoll des Ausschusses gemäss Art. 37 mindestens folgende zusätzlichen Angaben zu enthalten:

1. Die Zahl und Bezeichnung der eingelegten Listen sowie allfällige Listen- oder Unterlistenverbindungen;
2. Die Wahlzahl (Art. 55 Abs. 2);
3. Den Stimmenrest jeder Liste;
4. Die Zahl der jeder Liste oder Listengruppe zugeteilten Mandate nach der ersten und allfälligen weiteren Verteilung;
5. Die Namen und Stimmenzahl der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten jeder Liste;
6. Die Namen der Nichtgewählten jeder Liste und ihre Stimmenzahl (Ersatzpersonen);
7. Die in Art. 55 Abs. 1 verlangten Angaben.

Nachrücken / Ergänzungswahlen

Art. 59¹ Im Laufe einer Amtsdauer frei werdende Sitze werden von derjenigen Liste für den Rest der laufenden Amtsdauer wiederbesetzt, welche die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber angehörte. Die Neubesetzung geschieht in der Weise, dass für jede Liste gesondert in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahlen die nicht gewählten Listenkandidatinnen und -kandidaten (Ersatzpersonen) nachrücken.

² Enthält jedoch eine Liste weniger Namen als ihr bei der Wahl oder im Laufe der Amtsdauer durch Nachrücken Vertretungen zufallen, so findet eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtsdauer statt. Bezüglich Fristen gelten die Artikel 41 und 42 sinngemäss. Für die Ergänzungswahl kann zunächst nur diejenige Partei, Gruppe usw. Vorschläge einreichen, deren Listen keine Namen mehr aufweist. Macht sie von ihrem Recht keinen Gebrauch, so wird das Vorschlagsrecht für alle Stimmberechtigten frei. Werden nur so viele Vorschläge eingereicht, als Sitze zu besetzen sind, so findet das Verfahren analog Art. 43 Anwendung.

Örtliche Vertretungsansprüche

Art. 60¹ Das Gemeindegebiet wird für die Gemeinderatswahlen in zwei Wahlzonen aufgeteilt:

Wahlzone Nord: Gemeindegrenze Kandergrund - Trutten - oberhalb Bärenboden - Engstligen - Gantenbach - Dorfgrat - Gemeindegrenze Reichenbach - Gemeindegrenze Kandergrund

Wahlzone Süd: das übrige Gemeindegebiet

Die Grenzen der Wahlzonen sind in einem Situationsplan festgelegt, welcher als Beilage zu diesem Reglement einen integrierenden Bestandteil der Gemeindeordnung bildet.

² Jeder Wahlzone werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, 4 und 5, zwei Sitze im Gemeinderat garantiert. Der Sitz der Gemeinderatspräsidentin oder des Gemeinderatspräsidenten wird keiner Wahlzone angerechnet.

³ Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen bei der Bestellung der Behörde in derjenigen Wahlzone wohnen, für die sie gewählt werden. Findet während der laufenden Amtsdauer ein Wohnsitzwechsel in die andere Wahlzone statt, so gilt das betreffende Gemeinderatsmitglied bis zum Ablauf der Amtsdauer weiterhin als Vertretung derjenigen Wahlzone, für die es ursprünglich gewählt wurde.

⁴ Beim Nachrücken oder bei Ergänzungswahlen während einer Amtsdauer gemäss Art. 59 wird für die Wahlzonen keine Sitzgarantie gewährleistet.

⁵ Die Sitzgarantie gilt nicht für den Fall, dass eine Wahlzone zu wenig Kandidatinnen und Kandidaten stellt.

3.2.3. Urnenwahlen nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

Aufzählung

Art. 61 ¹ Die Urnengemeinde wählt nach dem Mehrheitswahlverfahren:

- a die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten und die Vize-Gemeindepräsidentin oder den Vize-Gemeindepräsidenten
- b die Gemeinderatspräsidentin oder den Gemeinderatspräsidenten

² Die Wahl der Gemeinderatspräsidentin oder des Gemeinderatspräsidenten findet mindestens vier Monate vor den ordentlichen Gemeindewahlen statt.

Einreichung der Wahlvorschläge

Art. 62 Jede Gruppe von mindestens zehn in der Gemeinde stimmberechtigten Personen kann Wahlvorschläge einreichen.

Streichung auf Wahlzetteln

Art. 63 Findet sich auf einem Wahlzettel der gleiche Name mehrfach vor, so wird er nur einmal gezählt. Finden sich mehr Namen vor, als Personen zu wählen sind, so fallen die zuletzt geschriebenen Namen ausser Betracht.

Erster Wahlgang

Art. 64 ¹ Im ersten Wahlgang wird diejenige Kandidatin oder derjenige Kandidat als gewählt erklärt, welche oder welcher das absolute Mehr erreicht hat. Bei Kommissionswahlen werden diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten als gewählt erklärt, die das absolute Mehr erreicht haben.

² Das absolute Mehr wird gefunden, indem die eingelangten gültigen Stimmen zusammengezählt und durch zwei geteilt werden. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem so erhaltenen Resultat ist das absolute Mehr.

Zweiter Wahlgang

Art. 65 ¹ Wird von keiner Kandidatin oder keinem Kandidaten das absolute Mehr erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, welcher 3 Wochen nach dem ersten anzusetzen ist. In diesem Wahlgang bleiben für das betreffende Amt noch zwei Kandidaten in der Wahl, und zwar diejenigen, die im ersten Wahlgang am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Kommissionswahlen bleiben höchstens doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Wahl, wie Sitze noch zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl im ersten Wahlgang.

² Erreichen mehrere Bewerberinnen und Bewerber im 1. Wahlgang gleichviel Stimmen, so bleiben sie alle in der Wahl.

³ Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit lässt die Präsidentin oder der Präsident des Ausschusses das Los entscheiden.

Ersatzwahlen

Art. 66 Scheidet eine oder ein nach Art. 61 Gewählte oder Gewählter während einer Amtsdauer aus seinem Amt aus, findet umgehend eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer statt.

Protokoll	<p>Art. 67 Das gemäss Art. 37 geführte Protokoll soll enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zahl der eingelangten Ausweiskarten • Zahl der eingelangten gültigen Wahlzettel • Das absolute Mehr • Zahl der auf jede Kandidatin oder Kandidaten abgegebenen Stimmen • Die Namen der Gewählten <p>3.3. Urnenabstimmungen (Sachgeschäfte)</p>
Einberufung	<p>Art. 68¹ Die Anordnung des Urnengangs gemäss Art. 22 Abs. 3 hat die zur Abstimmung gelangenden Gegenstände zu nennen sowie Zeit und Ort des Urnengangs zu enthalten.</p> <p>² Jeder und jedem Stimmberechtigten sind spätestens 3 Wochen vor dem Urnengang die Abstimmungsunterlagen gemäss Art. 24 Abs. 1 dieses Reglements zuzustellen.</p>
Stimmaterial	Art. 69 Bei Urnenabstimmungen dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden.
Aktenauflage	Art. 70 Die öffentliche Auflage der schriftlichen Botschaft mit den notwendigen Erläuterungen und den Anträgen des Gemeinderates erfolgt sinnmässig nach Art. 2 Abs. 2 und 3.
Gültige Stimmen	Art. 71 Bei Urnenabstimmungen sind nur diejenigen Stimmen gültig, die mit „Ja,, oder „Nein,, abgegeben werden. Jeder Vorbehalt macht die Stimme ungültig. Art. 36 bleibt vorbehalten.
Protokoll	<p>Art. 72 Das gemäss Art. 37 zu führende Protokoll soll enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Zahl der Stimmberechtigten laut Stimmregister • die Zahl der eingelangten Ausweiskarten • die Zahl der abgestempelten Stimmzettel, aufgeteilt in gültige, ungültige und leere • die Zahl der „Ja,, - und der „Nein,, - Stimmen • die Zustimmung oder Ablehnung des Sachgeschäftes • allf. Bemerkungen oder Beschlüsse des Ausschusses über <ul style="list-style-type: none"> - die Stimmberechtigung einzelner Bürger - die Gültigkeit von Stimmzetteln - besondere Vorkommnisse während der Abstimmung oder der Ermittlung des Ergebnisses.
Veröffentlichung der Ergebnisse	Art. 73 Die Ergebnisse werden gemäss Art. 38 im amtlichen Anzeiger veröffentlicht.

Bestätigung des Gemeinderates

Der Gemeinderat Frutigen bestätigt, dass der vorliegende Anhang 3 zur Gemeindeordnung Frutigen (Reglement über Abstimmungen und Wahlen) von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2023 genehmigt wurde.

Frutigen, 12. Dezember 2023

GEMEINDERAT FRUTIGEN

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

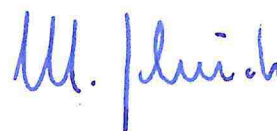

Hans Schmid


Peter Grossen



GENEHMIGT das Amt für
Gemeinde- und Raumordnung

am: 24. Jan. 2024



Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber bestätigt, dass der vorliegende Anhang 3 zur Gemeindeordnung der EWG Frutigen (Reglement über Abstimmungen und Wahlen) während 30 Tagen vor und nach der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023 auf der Gemeindeverwaltung Frutigen (Präsidialabteilung) unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeiten öffentlich aufgelegt wurde. Es gingen keine Beschwerden ein.

Frutigen, 15. Januar 2024

Gemeindeverwaltung Frutigen
Der Gemeindegeschreiber:



Peter Grossen



